

A N F R A G E von Max Robert Homberger (Grüne, Wetzikon), Andreas Erdin (GLP, Wetzikon) und Karin Maeder-Zuberbühler (SP, Rüti)

betreffend Handhabung des Natur- und Heimatschutzes, PBG, III. Titel, § 203 ff, im Kanton Zürich

Das zürcherische Natur- und Heimatschutzrecht definiert die Schutzobjekte, postuliert das Erstellen der Inventare durch die «zuständigen Behörden», regelt detailliert die Schutzmassnahmen und ordnet die Zuständigkeiten zu.

Der VI. Titel des PBG, § 340 und 341, regelt Strafen und Zwangsanwendung.

Medienberichte vom 16. Mai 2009 (Gemeinde Gossau) und vom 5. August 2009 (Gemeinde Hittnau) lassen den Schluss zu, dass der Vollzug des Natur- und Heimatschutzrechtes im Argen liegt, dass die einschlägigen Rechtsnormen missachtet werden, dass ein systematisches Kontrollwesen völlig fehlt und dass dies offenbar weder zur Bestrafung der Täter noch zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes führt.

Der Regierungsrat ist gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche der «zuständigen Behörden» - insbesondere welche Gemeinden - haben noch keine Inventare erstellt?
2. Wer sind die zuständigen Kontrollorgane?
3. Wie, mit welchen Mitteln und in welchem Rhythmus nimmt der Kanton seine Aufsicht wahr?
4. Sieht der Regierungsrat bei der Revision des PBG Handlungsbedarf im III. Titel, wenn ja, welchen?
5. Wie ist der Stand der Strafverfahren bei den Verfehlungen in Gossau und Hittnau?

Max Homberger
Andreas Erdin
Karin Maeder-Zuberbühler